

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 24. Dezember 1915

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

1. von Kuchen Teig keine Eier oder Eikonserven und auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
2. von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehlarartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eikonserven, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
3. von Rohmasse für Matronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Matronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den in Abf. 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

Bäckwaren in siedendem Fett,

Bäckwaren unter Verwendung von Nohn,

Baumkuchen,

Crème unter Verwendung von Eiweiß, Fett, Milch oder Sahne jeder Art,

Fetttreibsel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Bäckwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehlarartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstfett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbekätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Ber-

schwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung treffen. Der Reichszkanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 2. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Berchwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
 3. wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
 4. wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.
- In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchenfabriken, soweit sie zu Keks, Zwieback, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslagareite der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichszkanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichszkanzlers. Delbrück.

Ausführungs-Anweisung

zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häffel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743).

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Derlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

2. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahriüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mitt

terer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschluss einzutreten.

Die Preise der Bekanntheit stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

3. Bahn- und Schiffsverkehr.

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten) dürfen die Verladung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt:

den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abruffcheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Ueberlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verloader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Lieferung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Richtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Verladung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Peters.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarosky.

Der die Kriegsschundliteratur betreffende Minderlaß vom 1. November d. J. — Na. 1371 — ist an verschiedenen der mit der Durchführung betrauten Stellen einer mißverständlichen Auffassung zugegen. Dies gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der in diesem Erlass erwähnte Vertrieb von Schriften lediglich den Vertrieb im Umherziehen ins Auge faßt, und daß die mitgeteilte Liste nur diejenigen Schriften der Kriegsschundliteratur betrifft, die vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sind. Der stehende Gewerbebetrieb hat durch die getroffenen Anordnungen nicht berührt werden sollen. Zwangsmaßnahmen gegen den stehenden Gewerbebetrieb und insbesondere die Beschlagnahme einzelner dieser Schriften könnten erst dann in Betracht kommen, wenn die hierfür gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen (vergl. besonders § 23 des VerhGesetzes vom 7. Mai 1874) vorliegen würden. Selbstverständlich ist in den Grenzen der gesetzlich zulässigen Mittel die Kriegsschundliteratur mit allem Nachdruck zu bekämpfen und insbesondere durch Warnung und Ausklärung ihrer Verbreitung entgegenzuwirken.

Berlin, den 27. November 1915.

Der Minister des Innern.

Ueber die Inlandlegitimierung der ausländischen Arbeiter bestimme ich für das Jahr 1916 folgendes:

A. Dem Legitimierungszwange unterliegen, wie bisher, grundsätzlich alle, und zwar auch die dauernd im Inlande befindlichen, ausländischen Arbeiter mit Ausnahme

- a) derjenigen seit längerer Zeit im Inlande befindlichen ausländischen Polen, denen eine besondere schriftliche Aufenthaltsgenehmigung ohne bestimmte Frist „bis auf weiteres“ erteilt ist,
- b) derjenigen Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zur Arbeitsstätte kommen.

C. Für die Legitimierung der Inhaber roter und gelber Legitimationsarten, sowie der Inhaber weißer Karten, soweit sie russische Staatsangehörige sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

1. Diese Arbeiter sind verpflichtet bis spätestens zum 31. Januar 1916 bei der Ortspolizeibehörde ihrer Arbeitsstelle den Antrag auf Ausstellung einer neuen Legitimationskarte zu stellen. Dem Antrage sind die vorjährige Legitimationskarte und die Heimatspapiere beizufügen.

Die Ortspolizeibehörden haben mit größter Beschleunigung die ihnen von der Deutschen Arbeiterzentrale gelieferten und von ihnen auszufüllenden Antragsformulare mit den Heimatspapieren usw. weiterzuziehen (vergl. D).

2. Für die bis zum 31. Januar 1916 bei den Ortspolizeibehörden beantragten Legitimationsarten ist die Vorzugsgebühr der sonstigen Grenzlegitimierung von 2 Mark zu entrichten. Bei später gestellten Anträgen beträgt die Gebühr 5 Mark.
3. Die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden zu veranlassen, daß sie ihren Arbeitern den Abschnitt C 1 und 2 dieses Erlasses inhaltlich bekannt geben. Sie sind ferner aufzufordern, nötigenfalls für die Stellung des Antrages durch ihre Arbeiter Sorge zu tragen und ihnen dabei behilflich zu sein.
4. Soweit die Gebühren nicht schon bei der Stellung des Antrages an die Ortspolizeibehörden mit eingefandt sind, empfiehlt es sich für die Ortspolizeibehörden, sie möglichst bald einzuziehen. Spätestens sind sie durch die Ortspolizeibehörden bei Aushändigung der Karten einzuziehen und, wie bisher üblich, an die Deutsche Arbeiterzentrale abzuführen.
5. Um den Aemtern die richtige Gebührenberechnung zu ermöglichen, haben die Polizeibehörden vor der Weiter-

gabe der Anträge an die Aemter der Deutschen Arbeiterzentrale vom 1. Februar 1916 ab das Eingangsdatum des Antrages auf dem Antragformulare zu vermerken.
 Berlin, den 22. November 1915. **Der Minister des Innern.**

Anordnung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (Ges. Samml. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 14 (Reichsges.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14 (Reichsges.-Bl. S. 516), ferner der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung der Kartoffelpreise v. 28. 10. 15 (Reichsges.-Bl. S. 711) nebst den Abänderungen v. 11. 11. 15 (Reichsges.-Bl. S. 760) und 29. 11. 15 (Reichsges.-Bl. S. 787) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. 10. 15 (Reichsges.-Bl. S. 709) bestimme ich:

§ 1.

Die festgesetzten Höchstpreise für Kartoffeln erfahren eine Herabsetzung um 25 Pfg. für den Zentner, wenn die Lieferung verlesener Kartoffeln auf Schwierigkeiten stößt oder unmöglich ist und daher die Lieferung unverlesener Kartoffeln erfolgt.

§ 2.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 7. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich:

§ 1.

Gedenblätter zur Erinnerung an im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer dürfen weder im Umherziehen noch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilgeboten werden.

Auch dürfen Bestellungen auf solche Gedenblätter nicht gewerbsmäßig aufgesucht werden.

§ 2.

Das gewerbsmäßige Nachforschen nach dem Trupenteil und der näheren militärischen Bezeichnung der Kriegsteilnehmer und die Sammlung darauf bezüglicher Mitteilungen zum Zwecke der Beschaffung von Unterlagen für solche Gedenblätter sind verboten.

§ 3.

Zumiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 2. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.

Im Verlage von J. U. Kern in Breslau II Teichstraße 27 ist die kleine Schrift „Die Verteilung des Gemeindesteuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten“ erschienen. Sie enthält die auf die Umlagenverteilung bezüglichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893, die ministerielle Ausführungsanweisung dazu vom 10. Mai 1894 sowie eine Zusammenstellung der bezüglichen Ministerialerlasse und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts. Außerdem sind Muster zur summarischen Nachweisung u. s. w. beigelegt und erläutert. Die Schrift kann, da sie die Ministerialerlasse und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nach ihrer Zeitfolge enthält, die Bearbeitung der Umlagenverteilungssachen sehr erleichtern.

Den Gemeindevorständen empfehle ich die Anschaffung der Schrift; sie kostet 80 Pfg.

Groß Strehly, den 17. Dezember 1915.

Dem Bezirksshornsteinfegermeister Ogla in Gogolin ist die Aufsicht über die Ausführung der Mehrarbeiten in den zum Mehrbezirk Beshniz gehörigen Ortschaften für die Dauer der Abwesenheit des zum Kriegsdienst eingezogenen Bezirksshornsteinfegermeisters Schwaska in Beshowitz übertragen worden.

Groß Strehly, den 20. Dezember 1915.

Die Inspektion der Infanterieschulen hat für die Einstellung 1916 noch einen erheblichen Bedarf an **Unteroffizierschülern**. Junge Leute, welche in Unteroffizierschulen aufgenommen werden wollen, können sich alsbald unter Vorlegung eines Meldescheines bei dem Bezirkskommando in Gleiwitz melden.

Groß Strehly, den 18. Dezember 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung betreffend Wolfram und Chrom zu. Diese Bekanntmachung ist durch Umschlag sofort zu veröffentlichen.

Groß Strehly, den 17. Dezember 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 51 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 24. Dezember 1915.

Befätigt der Administrator von Slowaky in Oberwis als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Oberwis.
Groß Strehlig, den 15. Dezember 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Scheitmer Regierungsrat.

Der Herr Landeshauptmann hat darauf hingewiesen, daß die in den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitglieder der Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschäftigten Kriegsgefangenen und die zu ihrer Bewachung beorderten Soldaten auf Antrag in die bestehende oder neu abzuschließende Versicherung der vorbezeichneten Anstalt aufgenommen werden können.

Da die Mitglieder der Haftversicherungsanstalt durch die Versicherung gegen alle Ansprüche die in dieser Beziehung gegen sie erhoben werden können gedeckt sind, kann ich nur dringend raten, entsprechende Anträge unter Angabe der Zahl der beschäftigten Gefangenen bei dem Herrn Landeshauptmann in Breslau zu stellen.

Um Verwechslungen zu vermeiden, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 19 Abs. 2 der Satzung der vorbezeichneten Anstalt, beurlaubte Soldaten oder Strafgefangene, während sie sich zwecks Disziplinierung in dem verpfändeten Betriebe aufhalten, völlig kostenlos in die Versicherung eingeschlossen sind, sowie daß der Herr Landeshauptmann gern bereit ist, auf Anfrage besondere Auskunft zu erteilen.

Groß Strehlig, den 16. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat es wiederholt bemängelt, daß Gemeinde und Gutsbezirke veranlagte Steuerbeträge, deren spätere Abgangsstellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, und die in dieser Voraussicht daher von den Steuerpflichtigen nicht eingezogen worden sind, aus deren Mitteln vorschussweise zur Staatskasse zahlen und später deren Erstattung fordern. Derartige vorschussweise Zahlungen dürfen in Zukunft nicht mehr stattfinden, vielmehr sind Steuerbeträge, deren spätere Abgangsstellung oder Niederschlagung zu erwarten ist, der Kreisasse bei der Schlussabrechnung als Reste nachzuweisen nach dem bei letzterer einziehenden Muster C zur Rechnungsanleitung für die Kreisassen. In diese Nachweisung werden als Reste aufgenommen

1. Steuerbeträge die wegen eingetragener Vermijug oder Beschwerde oder wegen eines gestellten Gemäßigungsantrages von Vorständen der Veranlagungskommission über den Finalabschluß für das betreffende Steuerjahr hinaus gestundet worden sind. Diese Reste sind jedoch mit der in Gemäßheit unserer Verfügung vom 26. April 1897 — III a IV 1842 — von dem Vorständen zu erlassenden Verfügung zu belegen.
2. Steuerbeträge, die wegen Abwesenheit des Steuerpflichtigen im Auslande, oder weil sein Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, nicht betreiblich waren.
3. Diejenigen fälligen Steuer-Rückstände, deren Unbeitreiblichkeit im Zwangsverfahren die Gemeinden und Gutsbezirke der Kreisasse nachweisen können.

Wir veranlassen die vereeren Vorständen der Veranlagungskommissionen, diese Verfügung zur Kenntnis sämtlicher Gemeinde- und Gutsvorkände der ihnen unterstellten Veranlagungsbezirke zu bringen und denselben die Befolgung derselben zur Pflicht zu machen auch von den von ihnen verfallenen Stundungen über den Finalabschluß der Kreisasse Mitteilung zu machen.

Die Kreisassen haben bei der Abrechnung mit den Ortsverbehern Reste, die unter die vorgenannten Abteilungen fallen, zuzulassen, und bei dem mit „gestundet“ bezeichneten Resten, wenn sie eine solche noch nicht erhalten haben von dem Vorständen der Veranlagungskommission die Verfügung über die bewilligten Stundungen zu erwidern. Oppeln, den 19. Januar 1899.

Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.
Abt. 1. bringe ich den Gemeinden und Gutsbezirken erneut zur Kenntnis und genauesten Beachtung.
Groß Strehlig, den 20. Dezember 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Warnung vor dem Verbrauch alkoholhaltiger Genussmittel an Soldaten.

Im Beginn der kalteren Jahreszeit ist wieder mit dem Anpreisen alkoholhaltiger Liebesgaben in verschiedenster Form zu rechnen. Im vergangenen Winter sind zahlreiche derartige Erzeugnisse in den Verkehr gelangt, die vielfach minderwertig und viel zu teuer waren. Vor solchen Zubereitungen wird dringend gewarnt.

Aber auch von der Verwendung anderer alkoholischer Genussmittel an die Soldaten ist ernstlich abzuraten, weil ein unkontrollierbarer Alkoholgenuß den Truppen nur Schaden bringt, indem er die Gesundheit und Widerstandskraft herabsetzt, die Anfsicht, Besonnenheit, Ausdauer und Entschlossenheit beeinträchtigt und die Zucht und Ordnung gefährdet. Es muß allein der Vorgesetztenverwaltung überlassen bleiben, die Abgabe von Alkohol an die Truppen nach ihrem sachverständigen Ermessen zu regeln.

Wer Alkohol unmittelbar an Soldaten schickt, erweist ihnen keinen Liebesdienst, sondern schädigt ihre Kriegstüchtigkeit.

Die feinerzeit erlassene Truntenboldserklärung gegen die Auszüglerin Johanna Gores zu Keltisch wird hiermit zurückgezogen.

Keltisch, den 22. Dezember 1915.

Der Amtsvorsteher.

Behufs Berechnung der Zinsen pro 1915 bleibt die Kreisparlatte vom 27. bis 31. Dezember d. Js. geschlossen.

Es werden an diesen Tagen weder Spareinlagen angenommen, noch Zahlungen geleistet werden.
Groß Strehlitz, den 13. Dezember 1915.

Das Kuratorium der Kreisparlatte. von Alten.

Kriegs Spenden gingen ein bis zum 21. Dezember.

Geld von: Oberleutnant d. R. Regierungsassessor Boehmer z. Z. im Felde 100 Mk., Heinrich Bergmann 20 Mk., Max Fuchs 8 Mk., Ungenannt aus Leschnitz 4 Mk., Chemische Fabrik Boffowsta 25 Mk., Böhm Zawadzki 50 Mk., Frau Fleischermeister Kaiff 10 Mk. Von nicht im Felde stehenden Mitgliedern der freiwilligen Sanitätskolonne Gr. Strehlitz 55 Mark.

Sachen: Schule Kaltwasser 6 Paar Strümpfe, Schule Niedersowitz 5 Paar Strümpfe, 1 Paar Kniewärmer, Schule Jarischau 6 Paar Strümpfe, Schule Salesche 10 Paar Strümpfe, Frau von Rother 67 Hemden, 50 P. Hosen, 7 1/2 Dtd. Strümpfe, Frau Km. Aloise 12 kleine Rissen, Frau Böhm Zawadzki Bücher und Spiele.

Groß Strehlitz, den 21. Dezember 1915.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins
Bianca von Alten.

Strohpreise.

Im Anschluß an die Verfügung betr. Strohhöchstpreise wird durch einen neuen kriegsministeriellen Erlaß den Proviantämtern gestattet, den außerhalb des Magazinsortes wohnenden Verkäufern bei unmittelbarer Zufuhr des Strohs mittelst Fuhrwerks bis zum Magazin eine Vergütung für die Anfuhr zuzubilligen.

Diese Entschädigung beträgt beim Proviantamt Gleiwitz für loses Stroh bis Mark 3,60 für 1000 kg.
„ Preßstroh „ „ 3,20 „

Anzeigen.

Meine Tochter, Frau Johanna Kaniekny, geb. Felitto hat sich am 4. d. Mts. von ihrer Wohnung in Groß Strehlitz entfernt.

Derjenige, dem ihr Aufenthalt bekannt ist, wird gebeten, denselben auf der Polizei zu melden.

Frau Julianne Kiosk,
Gontschorowitz.

Geldschrank

gebr. aber gut erh. wird zu kaufen ges. Angeb. an d. Dampfslagewerk Sandowik.

Rundeschen

in großen und kleinen Posten fauft jederzeit

Martin Glassner Räderfabrik
Ratibor, Eichendorffstraße 6.

2 Batterschneider

und mehr. ält. und jugendl. Arb. find. dauernd. Beschäft. im Sägemwerk Sandowik D.S.

Bekanntmachung. Ein Hund ist als zugelaufen gemeldet worden.
Groß Strehlitz, den 18. Dezember 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

Infolge des durch den Krieg veranlaßten großen Arbeitermangels wird es nicht möglich sein, die Reparaturen im Frühjahr rechtzeitig auszuführen, weshalb wir unserer werten Kundschaft empfehlen

Mähmaschinen zur Reparatur

schon jetzt einzufenden. Bei Maschinen ausländischen Fabrikats ist noch die jetzt umständliche Beschaffung der Ersatzteile zu berücksichtigen.

Gebr. Prankel, Groß Strehlitz D. Schl.
Fabrik landwirtsch. Maschinen.

Neujahrskarten

Schriftkarten, patriotische Karten, Postkarten

in verschiedener Ausführung, große Auswahl

auch mit Namensaufdruck

zu haben in der Papierhandlung von

Georg Hübner

Wiederverkäufer erhalten Vorzugspreise.